

Anlage 1a***(zu § 8 „Relationen Schüler je Stelle“)**

1. Grundschule		
a) Klassen 1 bis 4	25,3	
b) Schulkindergarten	19,4	
2. Hauptschule	18,7	
3. Realschule	21,9	
4. Gymnasium		
a) Klassen 5 bis 10	21,6	
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,3	
5. Gesamtschule		
a) Klassen 5 bis 10	19,9	
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,3	
6. Berufskolleg		
a) Bildungsgänge der Berufsschule		
- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,7	
- Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend	38,4	
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	41,7	
- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	16,2	
- Berufsgrundschuljahr	16,2	
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule		
- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,2	
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)	16,2	
- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,2	
- zweijährig, berufliche Kenntnis und Fachhochschulreife	16,2	
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	16,2	
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)	16,2	
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,3	
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,3	
c) Bildungsgänge der Fachoberschule		
- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,3	
in zweijähriger Teilzeitform	38,4	

- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	
Klasse 11 Teilzeit	41,7
Klasse 12 Vollzeit	14,3
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,3
in zweijähriger Teilzeitform	38,4
d) Bildungsgänge der Fachschule	
Vollzeit	16,2
Teilzeit	38,4
7. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	11,0
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	6,1
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
aa) allgemein	8,2
bb) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	9,1
8. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
- Vollbeleger	22,8
- Teilbeleger	35,0
b) Abendgymnasium	
- Vollbeleger	18,2
- Teilbeleger	41,9
c) Kolleg	
- Vollbeleger	12,5
- Teilbeleger	30,0

* Anlage 1a zuletzt geändert durch VO vom 24. Februar 2004 (GV. NRW. S. 108); in Kraft getreten am 1. August 2004